

Was ist ein „Patronatsrecht“?

Im letzten Heft des „Rund um den Kirchturm“ war zu lesen, dass im Rahmen der Umstrukturierung des Bistums die meisten Pfarreien aufgelöst und die Großpfarreien neu gegründet werden. Nicht so bei St. Dionysius. Im Hirtenbrief unseres Bischofs hieß es: *„Wegen der bedeutungsvollen Geschichte von St. Dionysius sowie der Patronatsrechte, die mit der Kirche verbunden sind, bleibt die heutige Pfarrgemeinde St. Dionysius bestehen.“*

Somit wird für die Gründung der neuen, großen Pfarrei ein Weg gefunden, die bisherigen, zum in langer Tradition entstammenden, Rechte und Ansprüche – aber auch Verpflichtungen – unserer bisherigen Dionysiusgemeinde unverändert in die neue Bistumsstruktur einzubinden. Das künftige Gebiet der Pfarrei wird demnach durch die Zupfarrung der übrigen, bislang selbständigen Kirchengemeinden, gebildet; auch die Gläubigen der kroatischen Gemeinde werden zur Gemeinschaft der neuen Pfarrei gehören.

In diesem Zusammenhang ist es sicher sinnvoll, den Begriff des „Patronatsrechts“ ein wenig zu erklären. Sein Ursprung geht auf die mittelalterliche Situation zurück, in der ein Adliger die Schirmherrschaft über eine Kirche oder Kapelle besaß. Diese *weltliche* Zuordnung ist jedoch nur die eine Seite der Medaille, da diese Kirche oder Kapelle aus *geistlicher* Perspektive zum Einflussbereich einer kirchlichen Autorität, meist eines Bischofs gehörte. Dieses Spannungsverhältnis wurde durch das Institut

des Patronates gelöst. Der Patron (nicht der Heilige) verpflichtete sich beispielsweise, die Kirche zu unterhalten und auch die Baulasten zu übernehmen – im Gegenzug konnte er dafür den Stelleninhaber frei vorschlagen oder benennen, wenn auch die Amtsübergabe in jedem Fall durch die *geistliche* Autorität erfolgte. Oft waren geistliche und weltliche Autorität in einer Person vereint – und damit kann sich unser Blick auf Borbeck und auf die Fürstäbtissin in Essen richten, denn ihr „gehörte“ St. Dionysius bis zum Reichsdeputationshauptschluss von 1803 bzw. 1806. Damals wurden die geistlichen Fürstentümer aufgehoben; staatliche Gebilde gingen in die Rechtsnachfolge. Für Essen und Borbeck war dies letztendlich Preußen, das die Nachfolge mit Rechten und Pflichten antrat. Und in dessen Rechtsnachfolge steht heute das Land Nordrhein–Westfalen.

Beim Übergang in die bürgerliche Zeit wurde dann festgelegt, dass der Preußische Staat in gewissem Umfang am Erhalt und der Baulast für die Dionysiuskirche beteiligt ist. Preußen wurde jedoch nicht Eigentümerin der Kirche; sie ist im Besitz unserer „bürgerlichen“ Kirchengemeinde St. Dionysius (1857). Aus dieser historischen Entwicklung eines guten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist das Land NRW auch heute verpflichtet, sich an den Baulasten unserer Kirche zu beteiligen, wenn dies erforderlich ist.

A. Stölker, Quelle: Wikipedia.de, sowie Eva Maria Belser „Pfarrwahl und Patronatsrecht: Mitwirkungsrechte der Laien aus historischer Sicht“ (Schweiz), überarbeitet von Pastor Dr. Cleve